



Gefahren der Insolvenzanfechtung

RA Marcus Schäfer

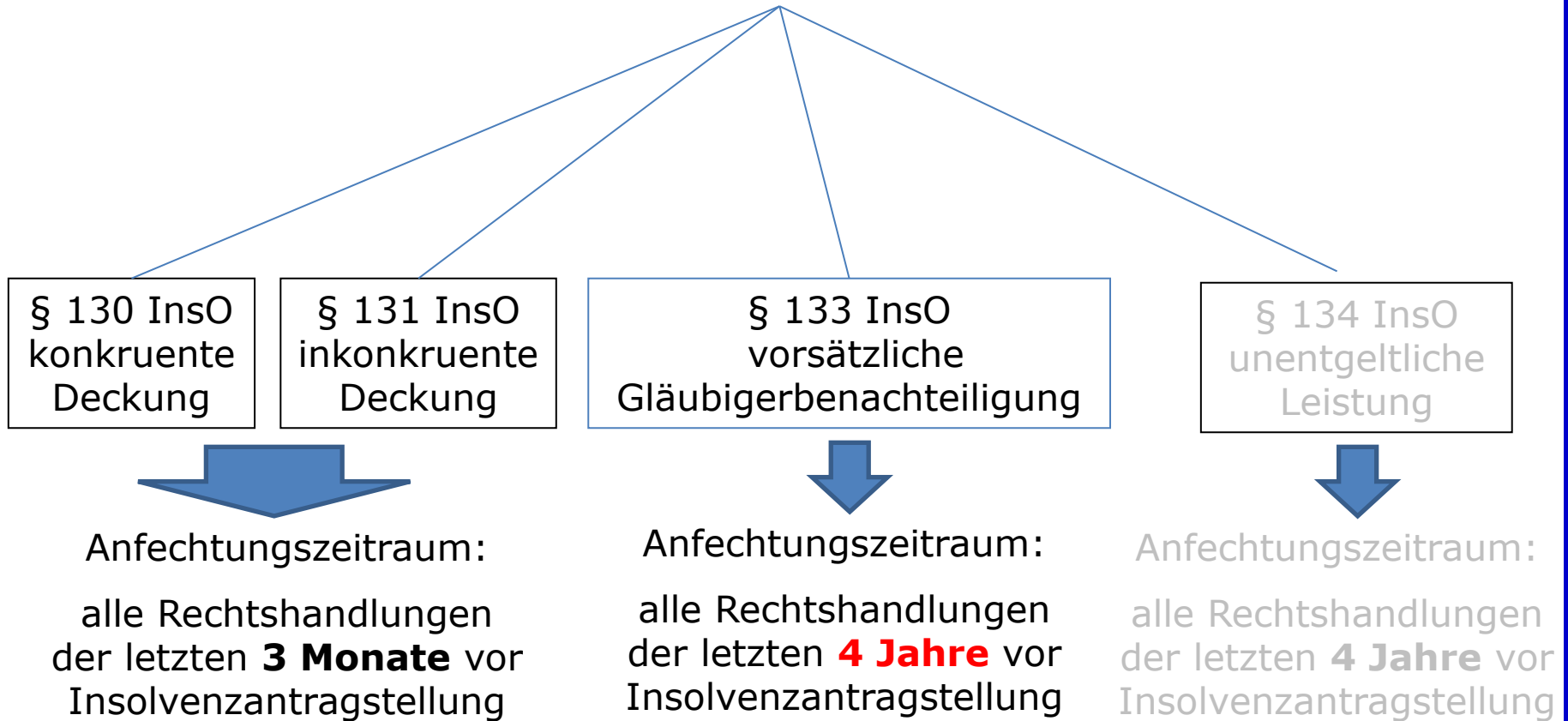
Fuel & Gas Logistics

Leipzig, 23. Oktober 2024

Zwei Problemfelder der Anfechtung:

- Objektive Bestandteile
- Subjektive Bestandteile – Ihre Kenntnis oder das „Kennenmüssen“ objektiver Bestandteile

Praxisrelevante Anfechtungsfälle



Kongruente Deckung § 130 InsO:

Kongruent: Gläubiger erhält genau das zu dem Zeitpunkt, wie es bei Vertragsschluss vereinbart war.

- Zahlung bis zu drei Monate vor Insolvenzantrag
- Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- Oder: nach Eröffnungsantrag der Insolvenz

Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

- Es bedarf nicht der positiven Kenntnis, dass Zahlungsunfähigkeit besteht (wie früher bei der Konkursordnung), sondern der Kenntnis von Umständen, die auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. (§ 130 Abs. 2 InsO)
- Es ist dabei eine "verständige Gesamtschau" auf diese Umstände vorzunehmen.

Inkongruente Deckung § 131 InsO:

Inkongruent: Befriedigung oder Sicherheit, die der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in der Art beanspruchen konnte.

- Ein Monat vor Insolvenzantrag (oder danach):
immer anfechtbar

oder

- Drei Monate vor Insolvenzantrag und der Schuldner war zahlungsunfähig
- Drei Monate vor Insolvenzantrag und dem Gläubiger war bekannt, dass andere Gläubiger benachteiligt werden

Tatbestände der Inkongruenz:

- Zahlung in der Zwangsvollstreckung
- Zahlung unter Vollstreckungsdruck
- Zahlung nach Androhung oder Stellung eines Insolvenzantrages
- Nachträgliche Besicherung (in der Krise)
- Nachträgliche Besicherung der Forderung

Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Zehn Jahre vor Insolvenzantrag
- Schuldner leistet mit Vorsatz, dass er andere Gläubiger benachteiligt = Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
- Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes

Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der Gläubiger

- **Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit** und das Wissen hatte, dass andere Gläubiger benachteiligt werden.

Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Vier Jahre vor Insolvenzantrag.
- Schuldner leistet mit Vorsatz, dass er andere Gläubiger benachteiligt = Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Kenntnis wird bei drohender Zahlungsunfähigkeit vermutet.

Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der Gläubiger

- **Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit** und das Wissen hatte, dass andere Gläubiger benachteiligt werden.
- Bei Kongruenz Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes.
- Privilegierung bei Zahlungserleichterung und Raten.

Das neue Grundsatzurteil des BGH vom 06.05.2021

Az. IX ZR 72/20

**[https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-
bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid
=3cc842fe53f4f0b2c5fe04ccff663050&nr=119863&anz=1&p
os=0](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3cc842fe53f4f0b2c5fe04ccff663050&nr=119863&anz=1&pos=0)**

Grundsatzurteil des BGH 06.05.2021

Der BGH hat mit dieser Entscheidung eine Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO vorgenommen.

Diese bezieht sich insbesondere auf den subjektiven Tatbestand beim Insolvenzschuldner selbst und den beim Anfechtungsgegner.

Die Entscheidung erging in einem Verfahren vor der Reform des Insolvenzrechts. Sie gilt damit für alle Anfechtungen aus inkongruenter Zahlung und für Anfechtungen aus kongruenter Zahlung erst recht.

Inhalte des Grundsatzurteils

1. Die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung kann **nicht allein darauf gestützt** werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkanntermaßen zahlungsunfähig ist.
2. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners setzt im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit **zusätzlich** voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt **wusste** oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, **seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können**; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.
3. Für den Vollbeweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im maßgeblichen Zeitpunkt zusätzlich wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.

Inhalte des Grundsatzurteils

4. Auf eine im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung nur drohende Zahlungsunfähigkeit kann der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners in der Regel nicht gestützt werden.
5. Eine besonders aussagekräftige Grundlage für die Feststellung der Zahlungseinstellung ist die Erklärung des Schuldners, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können; fehlt es an einer solchen Erklärung, müssen die für eine Zahlungseinstellung sprechenden sonstigen Umstände ein der Erklärung entsprechendes Gewicht erreichen.
6. Stärke und Dauer der Vermutung für die Fortdauer der festgestellten Zahlungseinstellung hängen davon ab, in welchem Ausmaß die Zahlungsunfähigkeit zutage getreten ist; dies gilt insbesondere für den Erkenntnishorizont des Anfechtungsgegners.

Grundsatzurteil des BGH 06.05.2021

Ergebnis:

Das Urteil ist im Bereich des subjektiven Tatbestandes revolutionär.

- Die Anforderungen an die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung und die entsprechende Absicht werden deutlich verschärft.
- Entsprechend werden die Anforderungen an das Erkennen durch den Anfechtungsgegner ebenfalls erhöht.
- Die Beweislast liegt beim Insolvenzverwalter

2022 gab es noch eine positive Entscheidung.

2023 wurde wieder Wasser in den Wein gegossen, dass die Kenntnis der erweiterten Gläubigerbenachteiligung nicht bewiesen werden muss.

Beweisanzeichen

Beweisanzeichen

- Monatelanges Schweigen auf ernsthaftes Einfordern der Forderung
- Nichtzahlung und Schweigen des Schuldners, selbst bei Einschaltung eines Inkassobüros und Inkaufnahme eines von vornherein aussichtslosen Rechtsstreits
- Sprunghaftes Ansteigen der Verbindlichkeiten des Schuldners trotz einzelner noch erbrachter Zahlungen
- Stetiges Anwachsen der Verbindlichkeiten des Schuldners ohne nennenswerte Tilgung der Forderung
- Nichtabführung von Steuern und Sozialabgaben (strafbar)

Beweisanzeichen

- Nichteinhaltung von Ratenzahlungsvereinbarungen
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner
- Androhung von Liefersperre durch Lieferanten von betriebsnotwendigen Waren; Versetzen des Schuldners in eine Zwangslage
- Erwirkung von weiteren Sicherheiten in der Zwangslage (inkongruent)
- Erwirkung von Abschlagszahlungen (auf nicht laufende Rechnungen) außerhalb des Vertrages in der Zwangslage (inkongruent)

Beweisanzeichen

- notarielles Schuldanerkenntnis bei Ratenzahlungsvereinbarungen
- Einblick in die Buchhaltung des Schuldners
- Schriftverkehr zur finanziellen Situation des Schuldners
- nachträgliche Besicherung von Altverbindlichkeiten

Keine Beweisanzeichen

- Zahlung des Schuldners von Teilbeträgen auf Mahnungen des Gläubigers
- In Erwartung weiterer Zahlungen Verzicht auf eine Titulierung und Einziehung weiterer Beträge
- **Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und weitere Verkäufe in Abhängigkeit von Barzahlung/Vorkasse**

Beweisanzeichen aus **Erklärungen des Schuldners**

WEITERHIN GEFÄHRLICH !!!

- Immer wenn der Schuldner sich meldet und erklärt, **dass er anders nicht in der Lage sei, seine fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen**, ist dies ein starkes Beweisanzeichen. Dazu kommt jetzt noch die Perspektive in die Zukunft.

Beweisanzeichen aus **Erklärungen des Schuldners** im Einzelnen

- „Das Unternehmen befindet sich in einer existenzgefährdenden Situation“
- „Ohne Entgegenkommen muss er Insolvenz anmelden“
- Kann Forderung nicht bezahlen und bittet um Stundung
- Vorschlag einer Ratenzahlungsvereinbarung im Prozess
- Antrag auf Stundung mit anschließender Ratenzahlung

Keine Beweisanzeichen aus Erklärungen des Schuldners in Einzelnen

- Kann Forderung nicht bezahlen und bietet „von sich aus“ eine Ratenzahlungsvereinbarung an
- Bittet um Ratenzahlungsmöglichkeit und verweist auf saisonale Flaute (und das ist plausibel)
- Ratenzahlung im Rahmen der Gepflogenheiten der Geschäftsbeziehung (jahrelang praktizierte Geschäftsbeziehung und regelmäßig Verzug von 2 bis 3 Monaten)

Ein aktueller Anfechtungsfall

Aktueller Anfechtungsfall

- Tankpool24-Fall
- 2017 sieben Rücklasten mit umgehender Zahlung binnen maximal 10 Tagen.
- Kunde spricht mit Mineralölgesellschaft, dass sein einziger Auftraggeber, ein Apothekenversand, einseitig die Zahlungsziele geändert hätte und er auch andere Zahlungsziele bräuchte.
- Mineralölgesellschaft lehnt ab und beharrt auf den Abbuchungen zwei Tage nach Rechnungsstellung.
- Es kommt dann in 2018 überwiegend zu Rücklasten, die etwa drei Tage zuvor angekündigt wurden, dann aber der Zahlung binnen 10 Tagen.

Aktueller Anfechtungsfall

- Ende 2018 wurde der Vertrag beendet.
- 07.02.2019 Insolvenzanmeldung.
- 17.04.2019 Insolvenzeröffnung.
- Zahlungseinstellung seit mindestens 31.08.2018.
- Drittverbindlichkeiten von ca. 230.000 € (keine Kenntnis der Mineralölgesellschaft).
- Anfechtung der Zahlungen ab dem 01.09.2018 über ca. 110.000 €.

Die Privilegierung durch § 142 InsO

Bargeschäft gem. § 142 InsO

- Die Leistung muss **unmittelbar** erfolgen.
- Das bedeutet in **zeitlicher Hinsicht**, dass die Zahlung binnen 30 Tagen erfolgen muss.
- Der BGH stellt dabei darauf ab, dass nach 30 Tagen ja schon die gesetzliche Verzugsregelung einträte.
- Für Arbeitsentgelt gelten drei Monate.

Bargeschäft gem. § 142 InsO

Unmittelbarer Zusammenhang in rechtlicher Hinsicht

- Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Leistung in sein Vermögen gelangt.
- Aber: die konkrete Leistung muss mit der konkreten Zahlung korrespondieren. **Deshalb müssen in den AGB der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt abbedungen werden.**

Die Falle des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes.

- Dieser muss ausgeschlossen werden. Sonst geht durch die Zahlung nicht uneingeschränktes Eigentum an den Schuldner über und dann verneint der BGH die Zahlung in bargeschäftsähnlicher Lage.
- Bei Kenntnis, dass der Schuldner im Betrieb nur ständig weitere Schulden aufhäuft, wird die Barzahlungsprivilegierung auch verneint.



Die Folien dieses Vortrages können Sie
downloaden unter

www.schaefer-rechtsanwaelte.info/downloads



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und erfolgreiche
Geschäfte**

Kanzlei Schäfer • Rechtsanwälte
Q 4, 18
68161 Mannheim
Telefon: 0621/28508
Telefax: 0621/152323
kanzlei@schaefer-rechtsanwaelte.info